

1. Versicherungsnehmer

1.1 Für den Rahmenvertrag:

BDS Versicherungs GmbH und Co. KG, Bewdley-Platz 20-22, 34246 Vellmar

1.2 Für die Anmeldungen:

Div. Käufer und Nutzer von Zweirädern - nachfolgend genannt Nutzer -

2. Versicherte Sachen

zu § 1 ABBike 24

Abweichend von § 1 ABBike 24 sind alle Fahrräder und/oder Pedelecs mit einer bauartbedingten Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h, nachfolgend E-Bikes genannt, aller Marken, sowie etwaige fest mit dem Rad verbundene Fahrradanhänger, die über Fahrradhändler, die mit BDS zusammenarbeiten und an Nutzer mit Sitz in Deutschland verkauft und zu diesem Vertrag angemeldet werden, versichert, bis zu einem Händlerverkaufswert einschließlich den zum Fahrrad und/oder E-Bike gehörenden Sicherheitsschlössern und Zubehörteilen von bis zu 15.000 Euro. Höhere Gesamtwerte können auf Anfrage im Einzelfall mitversichert werden. Versichert werden können Fahrräder und/oder E-Bikes, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und bei Abschluss dieser Versicherung nicht älter als ein Jahr ab Kaufdatum sind.

Mit Bezug auf § 1 Nr. 2 ist auch nachfolgend genanntes Fahrrad- und/oder E-Bike-Zubehör versichert – sofern und solange mit dem Fahrrad und/oder E-Bike fest verbunden:

- Gepäckträgertasche
- Faltschloss
- Smartphonehalter

Das zuvor genannte Zubehör ist bis zu 100 Euro über die jeweilige Versicherungssumme hinaus, mitversichert.

Nicht versichert sind Fahrräder und/oder E-Bikes, die sich im professionellen Verleih befinden.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

zu § 2 ABBike 24

Der Versicherer leistet u. a. Entschädigung für:

- (Teile-)Diebstahl
- Einbruchdiebstahl
- Raub
- Reparaturkosten bei Vandalismus
- Kosten von Reparaturen, wie zum Beispiel durch Unfall, Sturz, fahrlässige unsachgemäße Handhabung, Elektronikschäden, Akku-Defekte oder Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler. Ausgenommen sind Verschleißreparaturen jeglicher Art.

Schäden durch (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub gelten subsidiär zu anderen Verträgen, über die eine Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei unklaren Situationen stellt der Nutzer seine anderweitig bestehenden Forderungen. Sollte der Schaden von dort nicht innerhalb von 3 Monaten reguliert werden, leistet der Versicherer unter Abtretung der Ansprüche – soweit es sich um einen versicherten Schaden handelt – vor.

Nicht versichert gelten Schäden durch Teilnahme an Wettkämpfen oder Sportveranstaltungen im Privat-, Hobby- oder Amateurbereich.

Nicht versichert sind:

- Lackschäden/Schrammen (optische Mängel)
- Inspektion und Wartung
- Schäden an Reifen und Bremsbelägen
- Abhandenkommen nicht fest verbundener Teile (z. B. Tachos, Gepäcktaschen)
- Abhandenkommen durch fehlende Diebstahlsicherung
- Verlieren/Stehenlassen des Zweirades
- Schäden für die der Hersteller, Fachhändler oder Verkäufer zu haften hat

4. Grobe Fahrlässigkeit

zu § 2 ABBike 24

Mit Bezug auf § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABBike 24 kann der Versicherer bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen – die Kürzung der Leistung des Versicherers ist für diese Fälle auf maximal 50 % begrenzt.

5. Hersteller und Lieferanten

zu § 2 ABBike 24

Mit Bezug auf § 2 Nr. 3n) ABBike 24 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die der Hersteller oder Lieferant gegenüber seinem Vertragspartner einzutreten hat oder, ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden, einzutreten hätte.

6. Versicherungsort

zu § 4 ABBike 24

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz vereinbart.

7. Versicherungssumme

zu § 5 ABBike 24

Gemäß § 5 Nr. 1 ABBike 24 gilt als Versicherungssumme der im Kaufvertrag genannte Kaufpreis vor Abzug etwaiger Rabatte und/oder Gutschriften für Fahrzeugrücknahmen.

8. Neuwertentschädigung; Zeitwertermittlung

zu § 6 ABBike 24

1. Gemäß § 6 Nr. 3 ABBike 24 wird der Wiederbeschaffungspreis eines gleichartigen neuen Geräts abzüglich des Werts des Altmaterials max. der ursprüngliche Kaufpreis entschädigt, wenn der Totalschaden innerhalb von zwei Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme eintritt.

Der versicherte Nutzer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert (§ 6 Abs. 3b) ABBike 24) übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten Sachen verwenden wird.

Andernfalls wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials entschädigt.

2. Die Abschreibung zur Ermittlung des Zeitwerts beträgt:

- 20 % ab dem zweiten Betriebsjahr
- 40 % ab dem dritten Betriebsjahr

3. Schäden an Akkus

Gemäß § 6 Nr. 2b) bb) ABBike 24 wird bei ersatzpflichtigen Schäden an Akkus ab dem zweiten Betriebsjahr ein Abzug neu für alt von 20 % je Betriebsjahr vorgenommen.

§ 2 Nr. 2 ABBike 24 (Schäden an elektronischen Bauelementen) bleibt hiervon unberührt.

9. Selbstbeteiligung

Es gilt keine Selbstbeteiligung vereinbart.

10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers/Nutzers vor Eintritt des Versicherungsfalls

zu § 15 Nr. 1 ABBike 24

Gemäß § 15 ABBike 24 ist das Fahrrad bzw. das E-Bike zum Schutz gegen Diebstahl, mit einem vom ADFC oder vom Versicherer empfohlenen und gegen Kälte(-spray) geschützten Schlosses (gemäß Anlage „Sicherheit & Fahrradschlösser“), mit seinem Rahmen so an einem fest verankerten Gegenstand (z. B. Laternenmast, Verkehrsschild, Fahrradständer) festzuschließen, dass eine einfache Entwendung nicht möglich ist.

Vorstehende Regelung gilt nicht, solange das Fahrrad oder E-Bike sich unter Aufsicht befindet oder in einem allseitig um- und verschlossenen Raum (nicht gemeint sind öffentlich zugängliche Räume oder Gemeinschaftseinstände) abgestellt wird.

Der Kaufpreis des Schlosses muss mindestens 40,00 Euro netto/48,00 Euro brutto betragen (UVP). Bei vom Nutzer selbst angeschafften Schlössern wird neben dem v. g. Kaufpreis außerdem ein Alter von maximal 12 Monaten bei Anschaffung des Fahrrades/E-Bikes vorausgesetzt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Anschaffungsbeleg der versicherten Fahrräder/E-Bikes, der etwaigen versicherten festmontierten Anbauteile, des Schlosses und möglichst die Codier-/Rahmennummern (Fahrradpass) mit Foto des Fahrrades/E-Bikes aus der Seitenansicht, für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren.

11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers/Nutzers nach Eintritt des Versicherungsfalls

zu § 15 Abs. 2a) ABBike 24

1. Im Falle von (Teile-)Diebstahl, Raub, Vandalismus oder Einbruchdiebstahl ist der Schaden innerhalb von **5 Werktagen** bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei der polizeilichen Meldung anzugeben.

Dem Versicherer sind die nachfolgenden Belege einzureichen:

- Anschaffungsbelege (Fahrrad/E-Bike, Anbauteile und Fahrradschloss)
- Sofern möglich, Fahrradpass mit Codier-/Rahmennummer sowie ein Foto des Fahrrades aus der Seitenansicht.
- Kopie der polizeilichen Anzeige mit Sachverhaltsschilderung.
- Schadenfotos der Beschädigungen bei Einbruchdiebstahl und/oder der Spuren/Reste des Schlossaufbruchs.

2. Reparaturen sind durch den Verkäufer bzw. einem entsprechenden Fachhändler durchzuführen.

12. Mobilitätsgarantie

zu § 6 Nr. 2a) dd) ABBike 24

Versichert gilt auch der Transport von fahruntüchtigen Fahrrädern, E-Bikes, Gepäck und Anhängern bis zur nächsten Werkstatt, zum Zielort oder nach Hause mit bis zu 150,00 Euro (keine Ersatzteile) je Versicherungsfall.

Bei selbstorganisiertem Transport beträgt die Übernahme maximal 50,00 Euro zusätzlich zu den Reparaturkosten.

Abweichend zu Ziffer 6. ist der Geltungsbereich für die Mobilitätsgarantie auf Europa begrenzt.

13. Versicherungskarte

Der Makler Iragon Group fertigt für jeden Nutzer je Fahrrad/E-Bike eine Versicherungskarte, die im Schadenfall in Kopie vorzulegen ist.

14. Beginn der Haftung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Beitragszahlung durch den jeweiligen Nutzer an die BDS.

15. Laufzeit

Es können bei Anmeldung nur feste Laufzeiten von zwei oder drei Jahren – ohne Verlängerungsmöglichkeit – gewählt werden.

16. Risikoträger

ERGO Versicherung AG
Victoriaplatz 1
40477 Düsseldorf